

1. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Einbürgerungsbewerber nicht über die geforderten deutschen Sprachkenntnisse verfügt, hat das Verwaltungsgericht in Wahrnehmung des Amtsermittlungsgrundsatzes einen Sprachtest mit dem Einbürgerungsbewerber durchzuführen.
2. Wer über ein Jahr Arbeitslosengeld II bezieht und dem Arbeitsmarkt als Arbeitssuchender zur Verfügung steht, kann den Mangel der eigenen Lebensunterhaltssicherung nicht mit Hinweis auf einen festgestellten Grad der Behinderung von 50 % rechtfertigen, wenn er zugleich einer Tätigkeit als alevitischer Priester nachgeht, aus der er kein Erwerbseinkommen erzielt. Er ist - wie jeder andere Einbürgerungsbewerber auch - auf die Notwendigkeit zu verweisen, seine Arbeitskraft zunächst zur eigenen Lebensunterhaltssicherung einzusetzen.
3. Zur PKK-Nähe und zur Verfassungsfeindlichkeit der "Föderation der Aleviten Kurdistans e.V." (FEK) und der "Föderation der demokratischen Aleviten" – FEDA –.

(Amtliche Leitsätze)

5 E 106/07

Verwaltungsgericht Darmstadt

Urteil vom 15.02.2008

In dem Verwaltungsstreitverfahren des ...
türkischer Staatsangehöriger

- Kläger -

(bevollmächtigt: Rechtsanwältinnen Barbara Schoen und Irene Kiel, [Az.: ...], Mathildenplatz 4,
64283 Darmstadt),

gegen das

Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt
(Az.: ...)

Luisenplatz 2., 64283 Darmstadt

- Beklagter -

wegen Einbürgerung

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 5. Kammer - durch Richter am VG Dr. Rumpf als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2008 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste am ... 1992 als Asylbewerber ins Bundesgebiet ein. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.03.1994 wurde er als asylberechtigt anerkannt. In der Folgezeit erhielt er einen internationalen Reiseausweis und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Am 26.11.1994 nahm der Kläger an einer nicht angemeldeten Demonstration im Zentrum Darmstadts aus Anlass des einjährigen Verbots der PKK teil. Zusammen mit ca. 70 anderen Personen stimmte er in das Rufen der Parole "Ich bin PKK" ein und hielt in vorderster Front eine PKK-Fahne. Einer Aufforderung der Polizei zur Entfernung kam er nicht nach. Er schlug und trat nach einem Polizeibeamten. Das Amtsgericht Darmstadt verurteilte den Kläger daraufhin am 20.11.1995 wegen eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 25,00 DM (Geschäftsnummer: 22 Ds 2 Js 6540.6/95).

Am 14.02.2001 beantragte der Kläger erstmals die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Am 01.03.2001 wurde seitens der Stadt Darmstadt festgestellt, dass der Kläger nur über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt. Am 13.11.2002 teilte das Landesamt für Verfassungsschutz mit, dass dort Erkenntnisse über den Kläger vorlägen, ohne jedoch Einzelheiten mitzuteilen.

Bei einer Überprüfung der Deutschkenntnisse des Klägers durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 20.11.2002 wurden Mängel beim Lesen ("sehr schlecht") und Verstehen bei guten mündlichen Kenntnissen festgestellt. Anlässlich der Sprachprüfung bestritt der Kläger, überhaupt etwas mit der PKK zu tun gehabt zu haben. Auf Vorhalt gab er den Zusammenstoß mit der Polizei im November 1994 zu. Erst auf weitere Nachfrage räumte er auch die anschließende Verurteilung ein.

Am 25.11.2002 legte er eine neue Loyalitätserklärung vor, in der er verfassungsfeindliche Aktivitäten in den Jahren 1993 und 1994 einräumte. Der Antrag wurde mit Blick auf die nicht ausreichenden Deutschkenntnisse zunächst zurückgestellt.

Ein am 23.06.2004 durchgeführter Deutshtest verlief wiederum negativ, während schon am 09.08.2004 ausreichende Deutschkenntnisse durch das Regierungspräsidium Darmstadt festgestellt wurden.

Am 14.05.2005 wurde der Kläger aufgefordert, Nachweise über die Abkehr von verfassungsfeindlichen Bestrebungen vorzulegen. Hierauf antwortete er mit Schreiben vom 01.06.2005, er habe in Menschenrechtsorganisationen mitgearbeitet und die kurdische Sache unterstützt. Er sei gegen Gewaltanwendung und für demokratische Lösungen. Eine Distanzierung zur PKK sei in dem Moment erfolgt, als sie zu gewalttätigen Mitteln gegriffen habe. Dann sei das offizielle Verbot hinzugekommen. Er sei weiterhin aktiv, allerdings nur auf genehmigten Festivals, Infoabenden und Kulturabenden, bei denen keinerlei Verbindung zur PKK bestehe.

Am 20.09.2006 fand eine weitere Befragung des Klägers statt, in der er angab, kein Mitglied in irgendwelchen kurdischen Vereinen oder Organisationen zu sein. Er habe seit der Veranstaltung im Jahre 1994 bewusster geschaut, wer diese veranstalte. Außerdem habe sich seine persönliche Situation geändert, da er 1999 geheiratet habe und inzwischen Vater zweier Kinder sei. Er bevorzuge eine politische Lösung des Kurdenproblems. Wenn er eingebürgert werde, wolle er sich in einer deutschen Partei (SPD, Grüne) engagieren.

Am 25.09.2006 regte das Regierungspräsidium Darmstadt beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport an, der Einbürgerung zu entsprechen.

Am 08.11.2006 wies das Hessische Ministerium des Innern und für Sport das Regierungspräsidium Darmstadt an, den Einbürgerungsantrag abzulehnen. Zur Begründung wurden folgende dort vorliegende Erkenntnisse angegeben:

- Der Kläger war Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz anlässlich einer PKK-Versammlung am 14.05.1995 in der Universität Mainz. Es lägen keine Erkenntnisse über den Verfahrensausgang vor.
- Am 09.07.1995 wurde anlässlich einer PKK/ERNK-Großveranstaltung in Gießen ein auf den Kläger zugelassenes KFZ festgestellt.
- Am 07.10.1997 wurde der Kläger anlässlich einer Durchsuchung des Alevitischen Kulturvereins Ludwigsburg, als auch ein PKK/ERNK-Funktionär zugegen war, einer Identitätsprüfung unterzogen. Aufgrund der damaligen Erkenntnisse und Ermittlungen ging die Polizei

davon aus, dass die Überprüften an einem zuvor in den Vereinsräumen stattgefundenen Treffen von PKK-Funktionären teilgenommen haben.

- Die Redaktion der FEK-Publikation "Zülfikar" soll im Januar 1998 von Duisburg nach Frankfurt am Main verzogen sein. Der Kläger war Hauptanschlussinhaber des Telefonanschlusses, unter dem die Redaktion dort erreichbar sein sollte.
- Am 26. April 1998 soll der Kläger zum Kassenwart der "Föderation der Aleviten Kurdistans e.V." (FEK) gewählt worden sein.
- Im Juni 1999 soll der Kläger abermals in den Vorstand der "Föderation der Aleviten Kurdistans e.V." (FEK) in Köln gewählt worden sein.
- Der Kläger war bis Oktober 1999 Redaktionsmitglied der "Zülfikar".
- Im April 2000 ergaben sich bei der Auswertung eines bei einer Durchsuchungsaktion beschlagnahmten Exemplars der Publikation "Zülfikar" Anhaltspunkte, dass deren Inhalt gegen das gegen die PKK verhängte vereinsrechtliche Verbot verstoßen könnte. Der Kläger war in der Zeitschrift als Mitverantwortlicher aufgeführt. Über den weiteren Fortgang des Verfahrens liegen hier keine Informationen vor.
- Am 19. August 2000 wurde der Kläger als Besucher des "Mezapotamischen Kulturzentrums", Frankfurt am Main, Kleyerstr., festgestellt. Beim "Mezapotamischen Kulturzentrum" handelt es sich um einen PKK-gesteuerten Verein, der Mitglied in der "Föderation kurdischer Vereine in Deutschland" (YEK-KOM) ist. Diese wurde 1994 nach dem Verbot der FEYKA-Kurdistan gegründet. Sie unterstützt mit ihrem politisch-propagandistischen Wirken die Ziele der PKK und sieht sich als ihr legaler Arm. Die YEK-KOM ist die Dachorganisation zahlreicher weiterer ihr direkt angeschlossener Mitgliedsvereine, darüber hinaus bestehen enge Kontakte zu weiteren Vereinen, die keine direkte Mitgliedschaft unterhalten. All diesen Vereinen ist die Eigenschaft der Nähe zur PKK und deren Unterstützung gemein. Die YEK-KOM ist zudem Mitglied in der "Konföderation kurdischer Vereine in Europa" (KONKURD), dem europäischen Dachverband kurdischer Vereine, mit Sitz in Brüssel. Aktuell unterstützt die KONKURD die Identitätskampagne der PKK und fordert die Aufhebung des PKK-Betätigungsverbotes. Verschiedene Artikel der türkischsprachigen Zeitung "Özgür Politika" - einem wichtigen PKK-Propagandainstrument - verdeutlichen die engen Verbindungen des "Mezapotamischen Kulturzentrums" zur PKK und zur YEK-KOM. So ist u. a. einem Artikel vom 23. Januar 2001 zu entnehmen, dass im genannten PKK-Verein eine Veranstaltung der "Freien Frauen Partei" (PJA) - der PKK-Frauenorganisation - stattfand. Laut Artikel vom 30. April 2001 wurde im "Mezapotamischen Kulturzentrum" ein Kongress durchgeführt und eine neue Führung gewählt. An diesem Kongress nahm ein Vertreter der YEK-KOM teil und hielt eine Rede, in der er die Wichtigkeit der Vereine für die Kurden betonte. In einem weiteren Artikel vom 7. Mai 2001 wird gemeldet, dass im "Kulturzentrum Mezapotamien" in Frankfurt

ein Mitglied des "Kurdischen Nationalkongresses" (KNK) vor 250 Besuchern einen Vortrag hielt. Der KNK wurde Ende Mai 1999 unter maßgeblicher Mitwirkung der PKK gegründet. Ihm gehören kurdische Parteien und Organisationen aus der Türkei, dem Irak, dem Iran und Syrien an. Die international tätige Organisation ist von der PKK dominiert.

- Der Kläger gehörte bereits dem Vorstand der Föderation der Aleviten Kurdistans e.V." (FEK) an, die deutliche PKK-Bezüge aufwies. Der Verfassungsschutzbericht 2005 des Landes Nordrhein-Westfalen sieht die FEK als eine Massenorganisation des KONGRA-GEL.
- Eine auf den 25. Dezember 2004 datierte Satzung für den Verein Demokratische Aleviten Föderation e.V. (auch: Föderation der Demokratischen Aleviten e.V. - FEDA) mit Sitz in Köln wurde vom Kläger unterschrieben. Der Kläger soll Vorsitzender des Vereins sein. Im Verfassungsschutzbericht 2005 des Landes Bayern ist die FEDA unter der Übersicht der erwähnenswerten extremistischen Organisationen von Ausländern als Nebenorganisation des KONGRAGEL ausgeführt.

Am 28.11.2006 teilte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in einem weiteren Erlass Folgendes mit:

"Die Alevitenorganisation der PKK wurde vermutlich im Frühjahr 1994 gegründet. Der Sitz der "Union der Aleviten aus Kurdistan" (türk. Kürdistan Aleviler Birliği - KAB; kurd. Yekitiya Elewiyan Kurdistan - YEK) sowie des von ihr herausgegebenen Presseorgans "Zülfikar" (Zülfikar ist das Schwert Mohammeds) befand sich zunächst in Duisburg. Mittels ihrer Publikation bekannte sich die KAB, z. B. durch nachfolgende Veröffentlichung, zur PKK. Die Vereinigung der Aleviten aus Kurdistan legt großen Wert auf die politische Führung durch die PKK und betrachtet dies als eine Notwendigkeit für den Erfolg des revolutionären Befreiungskampfes.

1996 verlegte die KAB ihren Sitz nach Düsseldorf in die Scheurenstraße 1.

Aufgrund der nach außen ersichtlichen PKK-Nähe der KAB wurde am 07./ 08.12.1996 in Frankfurt unter Mitwirkung der KAB beschlossen, die "Föderation der Aleviten aus Kurdistan" (kurd. Federasyona Elewiyan Kurdistan - FEK; türk. Kürdistanli Aleviler Federasyonu - KAF) zu gründen. Fortan soll auch die FEK der Herausgeber der "Zülfikar" gewesen sein.

1997 erfolgten die Vereinsanmeldung sowie der Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister. Sitz der FEK war ebenfalls in Düsseldorf die Scheurenstraße 1. Die FEK hatte zum Zeitpunkt ihrer Gründung folgende sieben Mitgliedsvereine:

PIR SANAT e.V. Düsseldorf

Alevitisches Kulturzentrum Duisburg und Umgebung e.V.

Alevitisches Kulturzentrum Dortmund und Umgebung e.V.

Vereinigung Kurdische Aleviten Gemeinde Düren e.V.

PIR SULTAN Aleviten Kulturverein e.V. Frankfurt

PIR SULTAN ABDAL Kulturverein Ludwigsburg e.V.

Alevitisches Kulturhaus in Hamburg und Umgebung e.V.

Ende 1997 verlegte die FEK nach eigenen Angaben ihren Sitz nach Frankfurt, Sonnemannstraße 3. Die zweite ordentliche Jahresversammlung der FEK im Jahre 1999 fand im FEK-Hauptsitz in Köln, Vogelsanger Straße 10 statt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt agierte die FEK von Köln aus. Zwischenzeitlich hatte auch die "Zülfikar" ihre Redaktion nach Köln verlegt.

Auf dem fünften ordentlichen FEK-Kongress am 14.09.2002 in Dortmund wurde beschlossen, die FEK in "Föderation der Demokratischen Aleviten" (kurd. "Federasyona Demokratika Elewi" - FEDA; türk. Demokratik Alevi Federasyonu - DAF) umzubenennen.

Die Özgür Politika ist in ihrer Berichterstattung diesbezüglich nicht eindeutig. Zum einen verwendet sie die Bezeichnung "Kürdistan Aleviler Birliği" und zum anderen die Abkürzung FEK. In der Gesamtbetrachtung der Entwicklungen ist jedoch festzuhalten, dass es sich um einen FEK-Kongress gehandelt haben muss. Gleichzeitig erfuhr auch das Presseorgan "Zülfikar" eine Namensänderung. Es nennt sich seither "Semah" (Semah ist ein wichtiger religiöser ritueller Tanz der Aleviten).

Auf dem zweiten ordentlichen Kongress der FEDA am 29./30.11.2003 in Dortmund wurde, entsprechend einer Veröffentlichung der "Semah" (die E-Mail-Adresse der "Semah" lautet: FEDA-DAF@web.de), bilanziert, dass es der FEK nicht gelungen sei, die Probleme der Aleviten in der Türkei und in Europa zu lösen und man daher beschlossen habe, die FEDA zu gründen. Ferner habe die FEDA erklärt, den KONGRAGEL als ihre Dachorganisation zu akzeptieren. Der neue Sitz der FEDA ist die Neusser Straße 216 in Köln."

Mit Bescheid vom 12.12.2006 lehnte das Regierungspräsidium Darmstadt die Einbürgerung des Klägers ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, es läge der Versagungsgrund des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG vor. Der Kläger habe unzweifelhaft bis zum Jahr 1995 die PKK durch Teilnahme an Demonstrationen unterstützt. Die Ziele der PKK seien unvereinbar mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Das verbale Bekenntnis des Klägers zur Werteordnung des Grundgesetzes reiche grundsätzlich nicht aus. Es bestünden Zweifel, ob sich der Kläger seit 1995 von

den nicht verfassungskonformen Bestrebungen abgewandt habe. Zur weiteren Begründung wird auf die meisten vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilten Erkenntnisse Bezug genommen. Damit sei widerlegt, dass sich der Kläger 1994/1995 von seinen extremistischen Bestrebungen gelöst habe. Das Bestreiten, überhaupt jemals etwas mit der PKK zu tun gehabt zu haben, habe der Kläger erst auf Vorhalt aufgegeben. Der Kläger gebe immer nur das zu, was ihm nachgewiesen werden könne. Dass er die Verbindungen zur PKK nicht erkannt habe, erscheine nicht glaubhaft, weil er nicht einfaches Mitglied der FEDA, sondern im Vorstand tätig sei. Die Abwendung sei daher unglaublich. Auch eine Einbürgerung nach Ermessen (§ 8 StAG) sei nicht möglich. Der Bescheid wurde dem Kläger am 19.12.2006 zugestellt.

Am 19.01.2007 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, seine Mitgliedschaft und seine Vorstandstätigkeit in der FEDA trafen zu. Die FEDA gebe auch die Zeitschrift "Semah" heraus. Die FEDA sei jedoch eine religiöse Vereinigung und habe keine Verbindungen zum KONGRAGEL oder zur PKK. Es sei unklar, woher der Beklagte die Auffassung stütze, die FEDA habe Verbindungen zum KONGRAGEL. Was die deutschen Sprachkenntnisse angehe, so lese der Kläger täglich das Darmstädter Echo.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Regierungspräsidium Darmstadt vom 12.12.2006 den Beklagten zu verpflichten, den Kläger in den deutschen Staatsverband einzubürgern.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid und trägt ergänzend vor, um Aktivitäten zugunsten der FEDA gehe es allein nicht; es gehe um die Frage, ob der Kläger sich von Unterstützungshandlungen zugunsten der PKK abgewandt habe. Eine entsprechende Glaubhaftmachung sei nicht erfolgt.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung einem Sprachtest unterzogen. Wegen des Ergebnisses wird auf die Niederschrift Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die beigezogene Behördenakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg, denn der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Einbürgerung.

Auf Einbürgerungsanträge, die - wie im Falle des Klägers - bis zum 30.03.2007 gestellt worden sind, sind grundsätzlich die am 28.08.2007 in Kraft getretenen, durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union v. 19.08. 2007 (BGBl. I S. 1970) eingefügten Neuregelungen des StAG anzuwenden; es sei denn, die §§ 8 bis 14 und 40 c in der vor diesem Tag geltenden Fassung enthalten günstigere Bestimmungen (§ 40 c StAG n. F.).

Gemäß § 10 Abs. 1 StAG in der ab 28.08.2007 gültigen Fassung ist ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist, auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23 a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,

3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, und
6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Der bis 28.08.2007 geltende § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG kannte bei unverändertem Wortlaut keine Untergliederung nach Buchstaben a) bis c). § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG verwendete die Aufenthaltstitelbezeichnungen, die bis 28.08.2007 galten. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG a. F. kannte noch keine generelle Befreiung von dem Erfordernis der eigenen Sicherung des Lebensunterhalts für den Fall des Nicht-Vertreten-Müssens; die entsprechende Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG a. F. befreite von dem Erfordernis der eigenen Lebensunterhaltssicherung, wenn der Ausländer das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten konnte. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG a. F. erlosch bei jeder Verurteilung wegen einer Straftat der Einbürgerungsanspruch. Die Anspruchsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG galt vor dem 28.08.2007 noch nicht; allerdings waren nicht ausreichende Deutschkenntnisse zuvor ein Ausschlussgrund des Einbürgerungsanspruchs (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StAG a. F.).

Die Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG, wonach ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorliegen, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt und die Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 StAG, wonach bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine altersgemäße Sprachentwicklung ausreicht, galten vor dem 28.08.2007 noch nicht.

Die in § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 6 StAG geforderten Voraussetzungen liegen - auch unter Berücksichtigung der gemäß § 40 c StAG anzuwendenden Vergünstigungen - in der Person des Klägers nicht vor.

Der Kläger verfügt nach den Feststellungen des Gerichts nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG).

Da die Neuregelung neben mündlichen Kenntnissen auch Schriftkenntnisse der deutschen Sprache verlangt, ist zugunsten des Klägers von der vor dem 28.08.2007 geltenden Rechtslage auszugehen, die mündliche Kenntnisse ausreichen ließ. Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 20.10.2005 - 5 C 8.05 - NJW 2006, 1079) muss sich der Einbürgerungsbewerber nicht notwendigerweise eigenhändig schriftlich ausdrücken können. Ein Einbürgerungsbewerber, der selbst nicht deutsch schreiben kann, muss aber deutschsprachige Texte des täglichen Lebens lesen und diktieren sowie das von Dritten mit technischen Hilfsmitteln Geschriebene auf seine Richtigkeit überprüfen und so die schriftliche Äußerung als seine "tragen" können. Im Einzelnen führt das BVerwG aus (NJW 2006, 1079 [1080/1081]):

"Die nach dem Integrationszweck zu fordernden Kenntnisse der deutschen Schriftsprache müssen den Einbürgerungsbewerber in die Lage versetzen, im familiär-persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie im Umgang mit Behörden und Ämtern in deutscher Sprache schriftlich zu verkehren. Dies setzt - jedenfalls bei geschäftsfähigen Einbürgerungsbewerbern - die Fähigkeit voraus, selbständig in deutscher Sprache verfasste Schreiben, Formulare und sonstige Schriftstücke zu lesen und - nach Maßgabe von Alter und Bildungsstand - den sachlichen Gehalt zumindest von Texten einfacheren Inhalts aufgrund der Lektüre auch so zu erfassen, dass hierauf zielgerichtet und verständig reagiert werden kann. Hinsichtlich der Fähigkeit, sich in deutscher Schriftsprache auszudrücken, kann nicht verlangt werden, dass der Einbürgerungsbewerber einen Diktattext in deutscher Sprache selbst und eigenhändig im Wesentlichen fehlerfrei schreiben kann. Allerdings muss es dem Einbürgerungsbewerber möglich sein, sich eigenverantwortlich und eigenverantwortet im familiär-persönlichen, beruflichen und geschäftlichen Umfeld sowie im Umgang mit Behörden und Ämtern aktiv schriftlich in deutscher Sprache zu verständigen. Bei schriftlicher Kommunikation, bei der nach dem heutigen Stand der Technik zumindest im beruflich-geschäftlichen Umfeld sowie im Umgang mit Behörden und Ämtern für die Texterstellung Hilfsmittel (Computer; Schreibmaschine; Diktiergerät) genutzt werden, ist es regelmäßig weder erkennbar noch entscheidend, ob ein Text eigenhändig geschrieben ist; entscheidend ist die durch die Schriftform sichergestellte Authentifizierung und Identifikationsfunktion, die durch eine Unterschrift bzw. eine elektronische Signatur gewährleistet wird, sowie der hierdurch dokumentierte Umstand, dass sich der Unterzeichnende den Inhalt des Textes zu Eigen macht. Hierfür muss der Einbürgerungsbewerber sich nicht selbst schriftlich ausdrücken können, wenn und solange er in eigener Verantwortung eine schriftliche Kommunikation sicherzustellen vermag, ohne diese vollständig und ohne eigene Kontrollmöglichkeit auf Dritte zu übertragen. Kann der Einbürgerungsbewerber nicht selbst ausreichend deutsch schreiben, ist es erforderlich, aber auch

ausreichend, wenn er deutschsprachige Texte des täglichen Lebens lesen und diktieren sowie das von Dritten oder mit technischen Hilfsmitteln (z. B. unter Nutzung elektronisch verfügbarer Mustertexte oder von Spracherkennungsprogrammen) Geschriebene auf seine Richtigkeit überprüfen kann und somit die schriftliche Äußerung als seine ‚trägt‘."

Diese Anforderungen erfüllt der Kläger nicht. Den ersten ihm vorgelegten Zeitungsausschnitt aus dem Weser-Kurier mit dem Titel " Beleidigungen sind tabu - Schmähkritik am Chef im Internet kann den Job kosten" verstand der Kläger inhaltlich überhaupt nicht. Er gab lediglich zusammenhanglos einige gelesene Wörter wieder. Von dem zweiten Zeitungsausschnitt aus der BILD-Zeitung mit dem Titel "Wenn Helena Dienst hat, stehen die Soldaten stramm", der das Leben einer Soldatin im Offiziersrang auf einem Minenjagdboot der Bundesmarine im Mittelmeer beschrieb und die Soldatin auf einem Bild zeigte, verstand der Kläger nur einzelne Daten, nicht jedoch den Kern des Beitrags.

Den Feststellungen des Beklagten vom 09.08.2004 vermag das erkennende Gericht angesichts dieses Befundes nicht beizutreten. Es bestehen für das Gericht keine Zweifel, dass der Kläger über die geforderten ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nicht verfügt. Insbesondere hat sich das Gericht davon überzeugen können, dass die Mängel eindeutig im intellektuellen Bereich (Wortschatz, Grammatik) liegen und nicht auf Defizite in der Sprachmotorik zurückzuführen sind. Zu einer eigenen Prüfung der Sprachkenntnisse ist das Gericht aufgrund des geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) verpflichtet und insoweit nicht an das Vorbringen der Beteiligten gebunden. Über einen Sachverhalt, den das Gericht als nicht erwiesen ansieht, hat es ggf. vom Amts wegen Beweis zu erheben, auch wenn keiner der Beteiligten das Vorliegen des Sachverhalts bestreitet oder eine Beweiserhebung förmlich beantragt (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Der Kläger erfüllt auch nicht die Voraussetzung, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu bestreiten oder deren Inanspruchnahme nicht vertreten zu müssen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG). Diesem entscheidungserheblichen Sachverhalt ist die Behörde nicht weiter nachgegangen, weil sie - worauf der Vertreter der Behörde in der mündlichen Verhandlung hinwies - den Antrag schon aus anderen Gründen für unbegründet hielt. Gegen diese Sichtweise ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden; sie entbindet indes das Gericht nicht davon, das Vorliegen auch dieser Anspruchsvoraussetzung von Amts wegen festzustellen.

Wie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, hat der Kläger auch während des gesamten Jahres 2007 keinerlei Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt, obwohl er nicht erwerbsun-

fähig ist. Es ist für das Gericht nicht erkennbar, dass die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen zur Unterhaltssicherung vom Kläger nicht zu vertreten wäre. Zugegeben leidet der Kläger an einer erheblichen Behinderung. Die vorgelegte ärztliche Bescheinigung des Dr. ...vom 17.12.2007 stellt Einschränkungen bei der Belastung des rechten Arms, der Lendenwirbelsäule, der Hörfähigkeit und der Artikulationsfähigkeit fest und verweist in diesem Zusammenhang auf einen vom Versorgungsamt festgestellten Grad der Behinderung von 50 %. Daraus folgt jedoch - ebenso wie die anhaltende Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zeigt - keine generelle Erwerbsunfähigkeit. Dem entspricht, dass sich der Kläger als alevitischer Priester betätigt, also durchaus in der Lage ist, einer Tätigkeit nachzugehen. Dass er aus dieser Tätigkeit keine Einkünfte erzielt, ist - bezogen auf seinen Einbürgerungswunsch - nicht hinnehmbar. Wie jeder andere Einbürgerungsbewerber ist er auf die Notwendigkeit zu verweisen, seine Arbeitskraft zunächst zur eigenen Lebensunterhaltssicherung einzusetzen. Nach Auffassung des Gerichts ist ihm eine Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar; seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt könnten bei besseren Deutschkenntnissen überdies noch eine Steigerung erfahren.

Das Gericht teilt im Ergebnis auch die Auffassung der Behörde, wonach für den Kläger der Ausschlussgrund des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG (bis 28.08.2007: § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG) vorliegt, weil tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Es bestehen für das Gericht keine Zweifel, dass der Kläger durch den Vorfall am 26.11.1994 in Darmstadt die PKK unterstützt hat. Zur Situation der PKK heißt es zusammenfassend im Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz "Doppelstrategie de KONGRAGEL", April 2007:

"Gewaltfreie Protestaktionen in West-Europa einerseits, bewaffnete Auseinandersetzungen in einigen Gebieten der Türkei andererseits, prägen die Strategie des "Volkskongresses Kurdistans" (KONGRAGEL). Die Geltungsdauer eines neuerlichen "einseitigen Waffenstillstands" bleibt ungewiss. Zudem wurden im Sommer 2006 mehrere Terroranschläge in der Türkei verübt, zu denen sich die "Freiheitsfalken Kurdistans" (TAK) bekannten.

In Deutschland unterliegt die "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) seit dem 26. November 1993 einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot, das sich auch auf Aktivitäten unter den Bezeichnungen "Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans" (KADEK) und KONGRAGEL erstreckt. Zuvor hatte die Organisation 1993 auch in Deutschland mit einer Serie von Brandanschlägen die Schwelle zum Terrorismus überschritten. Trotz des Betätigungsverbots unterhält der KONGRAGEL in Deutschland weiterhin einen illegalen und konspirativen Funktionärsapparat.

Seit der Festnahme ihres Anführers Abdullah Öcalan im Jahr 1999 verhalten sich die aktuell etwa 11.500 Anhänger des KONGRAGEL in Deutschland überwiegend gewaltfrei. Sie betreiben eine intensive Propagandaarbeit, organisieren Kampagnen und führen Veranstaltungen mit zum Teil großer Beteiligung durch. Darüber hinaus erzielt die Organisation in Deutschland jährlich Spendeneinnahmen in Millionenhöhe.

Die ursprünglich marxistisch-leninistisch orientierte PKK gründete sich am 27. November 1978 unter der Führung von Öcalan. Ihr damaliges Ziel, einen Kurdenstaat sozialistischer Prägung zu errichten und "Kurdistan vom imperialistischen und kolonialistischen System zu befreien und in einem einheitlichen Kurdistan eine demokratische Volksdiktatur zu gründen", hat sie mittlerweile aufgegeben und fordert stattdessen kulturelle Autonomie und lokale Selbstverwaltung der Kurden in einem System des "Demokratischen Konföderalismus Kurdistans" (Koma Komalen Kurdistan, KKK). Im Rahmen einer geplanten Föderation der kurdischen Siedlungsgebiete in den Staaten Türkei, Iran, Irak und Syrien soll unter Achtung bestehender Staatsgrenzen eine stärkere politische Selbstbestimmung der kurdischen Volkszugehörigen erreicht werden.

1984 begann die PKK im Südosten der Türkei einen Guerillakrieg; ab 1991 führte sie auch terroristische Aktionen im Westen der Türkei durch. Nach seiner Festnahme im Jahr 1999 rief Öcalan zum Ende des bewaffneten Kampfes auf. Die bewaffneten Einheiten der PKK zogen sich daraufhin in die Berge des Nordirak zurück, eine endgültige Niederlegung der Waffen blieb jedoch aus. Der bis dahin geführte Kampf zwischen PKK und türkischem Militär forderte nach Schätzungen mehr als 37.000 Tote.

Nach dem Rückzug in den Nordirak nennt sich der militärische Apparat seit dem Jahr 2000 "Volksverteidigungskräfte" (HPG). Im Anschluss an mehrere erfolglos verstrichene Ultimaten, die der KONGRAGEL - verbunden mit politischen Forderungen - an die türkische Regierung richtete, erklärten die HPG im Juni 2004 den aus ihrer Sicht "einseitigen Waffenstillstand" für beendet. Daraufhin verstärkten sich die Kampfhandlungen zwischen den HPG und dem türkischen Militär, lediglich unterbrochen von einer kurzen, so genannten "Phase der Aktionslosigkeit" (20. August bis 3. Oktober 2005).

Zum 1. Oktober 2006 hat der KONGRAGEL jedoch auf Initiative von Öcalan erneut zu einem Waffenstillstand aufgerufen, der von seinen bewaffneten Einheiten nach eigenem Bekunden weitgehend befolgt wird. Gleichwohl kommt es auch weiterhin zu Gefechten zwischen den HPG und dem türkischen Militär. Die Guerillaeinheiten haben sich ein "Recht auf legitime Selbstverteidi-

gung" im Falle eines türkischen Angriffs vorbehalten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich aktuell noch mehrere Tausend kurdische Rebellen überwiegend im Nordirak aufhalten.

Seit August 2004 tritt in der Türkei unter der Bezeichnung "Freiheitsfalken Kurdistans" (TAK) eine weitere Gruppierung in Erscheinung, die kurdische Interessen mit terroristischen Mitteln durchzusetzen versucht. Die TAK haben sich zwischenzeitlich zu mehreren Anschlägen in der Türkei bekannt und sind - ihrer Selbstdarstellung zufolge - im Jahr 2004 aus den Guerillaeinheiten des KONGRAGEL hervorgegangen. In einer im Internet veröffentlichten "Gründungserklärung an die Öffentlichkeit" vom März 2006 heißt es, sie hätten eine Zeit lang innerhalb der PKK gekämpft, sich aber von der Organisation getrennt und die TAK gegründet, da ihnen der KONGRAGEL und die HPG als zu schwach erschienen seien. Die TAK versuchen, den türkischen Staat durch die wirtschaftlichen Folgen ihrer Gewalttaten unter Druck zu setzen und dem devisenstarken Tourismus zu schaden.

Auszug aus einer Internet-Erklärung der TAK:

"Unsere Angriffe werden sich vor allem im touristischen Bereich konzentrieren. Denn beim Tourismus handelt es sich um einen der Hauptbereiche, welche den schmutzigen Krieg nähren und finanzieren. Wir warnen inländische und ausländische Touristen davor, sich in touristische Gebiete zu begeben. Wir werden die Verantwortung nicht tragen, wenn sie bei Angriffen in diesen Gebieten ihr Leben verlieren."

In einer in Deutsch verfassten E-Mail vom 14. April 2006 an die türkische Botschaft in Berlin und an verschiedene Reiseveranstalter hatten die TAK vor Anschlägen, insbesondere auch gegen den Tourismus in der Türkei gewarnt. Seit dem Frühjahr 2006 gab es dann auch tatsächlich vermehrt Sprengstoffanschläge, zu denen sich die TAK bekannten. Insgesamt wurden dabei 14 Menschen getötet, darunter auch ausländische Touristen, und über zweihundert Personen zum Teil schwer verletzt. Den vorläufigen Höhepunkt der Gewaltspirale stellt die Anschlagsserie vom 28. August 2006 dar: Bei drei Explosionen in der türkischen Küstenstadt Marmaris gab es insgesamt 27 Verletzte, in der Touristenhochburg Antalya ereignete sich der bislang schwerste Sprengstoffanschlag mit vier Todesopfern und über 70 Verletzten, unter ihnen auch drei deutsche Staatsbürger.

Die gesamte Arbeit des KONGRAGEL in Westeuropa wird von seinem politischen Arm angeleitet, der "Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa" (CDK). Die CDK steuert mit ihrem verzweigten Funktionärswesen insbesondere die illegalen Kaderstrukturen und konspirativen Aktivitäten des KONGRAGEL in Deutschland. Die in Europa eingesetzten Kader sind ideologisch geschult und gelten grundsätzlich als besonders verlässlich. Sie arbeiten meist im

Verborgenen, um sich dem staatlichen Zugriff zu entziehen und verfügen nur selten über persönliche Bindungen.

Nach wie vor unterteilt die Organisation die Bundesrepublik auf oberster Gliederungsebene in die so genannten Serits Nord, Mitte und Süd. Diesen wiederum sind 27 "Gebiete" untergeordnet. An der Spitze dieser hierarchischen Strukturen stehen Funktionäre, die in der Regel durch die europäische Leitungsebene der Organisation eingesetzt werden. Die Zuweisung auf die einzelnen Funktionen erfolgt zumeist nur für einen begrenzten Zeitraum.

In den meisten größeren deutschen Städten gibt es Zusammenschlüsse von Anhängern des KONGRAGEL. Ihnen dienen die örtlichen Vereine des Dachverbandes "Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e.V." (YEK-KOM) als Anlaufstelle. Parallel dazu sind zahlreiche Anhänger des KONGRAGEL in kurdischen Vereinigungen organisiert, die bestimmte Bevölkerungs- und Interessengruppen repräsentieren, den so genannten Massenorganisationen. Besonders aktiv sind die Jugendorganisation "KOMALEN CIWAN" und die "Union der freien Frauen" (YJA). Sie richten vor allem Propagandaveranstaltungen aus, wie beispielsweise das "ZILAN-Frauenfestival" am 24. Juni 2006 in Gelsenkirchen und das "Mazlum Dogan Jugend-, Kultur- und Sportfestival" am 8. Juli 2006 in Köln.

Mit zentral gesteuerten Propagandaaktionen (Kundgebungen und Demonstrationen) versucht der KONGRAGEL immer wieder öffentliche Aufmerksamkeit zu erlangen. Im Vordergrund stehen dabei Forderungen an die europäischen Regierungen, sich stärker für eine Lösung der Kurdenfrage zu engagieren sowie das Schicksal des inhaftierten Öcalan. Weitere aktuelle Anlässe, wie etwa die Festnahme von Funktionären des KONGRAGEL, führen regelmäßig zu Protestkundgebungen. Zu den zahlreichen, zumeist friedlichen Demonstrationen und Veranstaltungen kann der KONGRAGEL seit Jahren immer wieder mehrere Tausend Anhänger mobilisieren. Am "14. Internationalen Kurdischen Kulturfestival" nahmen bspw. etwa 45.000 Besucher teil, die aus dem gesamten Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland, insbesondere aus den Niederlanden, Belgien und Frankreich anreisten (2. September 2006 in Gelsenkirchen, Motto: "Freiheit für Abdullah Öcalan - Frieden in Kurdistan"). In einer dort verkündeten Botschaft forderte Öcalan einen "demokratischen Dialog" zwischen kurdischer Guerilla und türkischem Militär.

Von besonderer Bedeutung für die Organisation ist ihr Medienwesen, sowohl um Propaganda und Ideologie innerhalb der Anhängerschaft zu verbreiten als auch zur Darstellung nach außen. In Deutschland erscheint seit dem 16. Januar 2006 die Tageszeitung "Yeni Özgür Politika" (YÖP), die in Nachfolge der als Sprachrohr des KONGRAGEL angesehenen "Özgür Politika" herausgegeben wird, die bis zum 5. September 2005 erschienenen war. Darüber hinaus werden

KONGRAGEL-nahe Schriften über den in Köln ansässigen "Mesopotamien"- Verlag verbreitet, so z. B. Bücher Öcalans. Eine weitere organisationsnahe Berichterstattung erfolgt über den in Dänemark stationierten Fernsehsender "Roj-TV", die in den Niederlanden angesiedelte Nachrichtenagentur "Firat News Agency" und zahlreiche Internetportale.

Der KONGRAGEL benötigt erhebliche finanzielle Mittel für den großen Organisationsapparat, seine umfangreichen Aktivitäten und die Versorgung seiner Guerillakämpfer. Er finanziert sich in Europa unter anderem aus den Beiträgen seiner Mitglieder, dem Verkauf von Publikationen und durch Erlöse aus der Durchführung von Veranstaltungen. Den größten Teil seiner Finanzkraft schöpft der KONGRAGEL jedoch aus seinen jährlichen Spendensammlungen. Die Geldbeschaffung ist für seine Kader und Aktivisten in der Zeit von September bis März ein Tätigkeitsschwerpunkt. In der Regel verlangt die Organisation von ihren Unterstützern die jährliche Zahlung eines Monatslohns. Bei Geschäftsleuten können die Forderungen auch mehrere Tausend Euro betragen. Deutschland ist wegen der großen Zahl kurdischer Volkszugehöriger aus der Türkei im europäischen Vergleich das wichtigste Sammelgebiet für den KONGRAGEL. Im Bundesgebiet kommen bei der Spendensammlung stets mehrere Millionen Euro zusammen. Im Vergleich zu früheren Jahren musste der KONGRAGEL in letzter Zeit jedoch Einnahmeverluste hinnehmen."

Diese dem Gericht plausibel erscheinenden Erkenntnisse führen zu der Feststellung, dass die PKK/ der KONGRAGEL Ziele verfolgt, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind.

Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen unter anderem das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (§ 4 Abs. 2 BVerfSchG). Mit diesen Grundsätzen ist die angestrebte gewaltsame Loslösung von der Türkei unvereinbar.

Dass die Aktivitäten der PKK bzw. des KONGRAGEL vorrangig auf eine Änderung der Verhältnisse in der Türkei gerichtet sind, ist für die Einschätzung, der Kläger unterstütze Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richteten, unbedeutend. Denn für den Ausschluss des Einbürgerungsanspruchs genügt es, dass die verfolgten Bestrebungen ihrer Wesensart nach mit denen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind. Mit dem Eintreten des Klägers für die PKK ist diese Voraussetzung erfüllt.

Dem Kläger ist es nicht gelungen, eine Abkehr von der - zugegeben - schon über 13 Jahre zurückliegenden unmittelbaren Unterstützungshandlung zugunsten der PKK - im Folgenden wird "PKK" synonym auch für die Nachfolgeorganisationen KADEK und KONGRAGEL verwendet - glaubhaft zu machen.

Wer seine politische Einstellung ändert und mit einem Kapitel seines Lebens abschließt, wie es der Kläger behauptet, ist in der Lage, über die Vergangenheit offen und aus der Distanz zu berichten und ein problematisches früheres Verhalten zwanglos als abgeschlossenen Vorgang darzustellen. Bei dem Kläger fällt auf, dass er schon bei den ersten Ermittlungen der Behörde im Jahre 2002 dazu nicht bereit war und sowohl die Unterstützung für die PKK nach ihrem Verbot als auch die eigene strafgerichtliche Verurteilung leugnete. Dabei müsste dem Kläger auch ohne Lektüre der Verfassungsschutzberichte bewusst gewesen sein, dass die PKK nach ihrem Betätigungsverbot am 26.11.1993 von deutschen Stellen als verfassungsfeindliche Organisation eingestuft wurde. Insofern ist das Leugnen des Vorfalls vom 26.11.1994 nicht als bloße Erinnerungslücke zu werten. Denn ein sich der Unterstützung lossagender Einbürgerungsbewerber hätte, wenn er auf den Vorfall angesprochen worden wäre, auch die strafgerichtliche Verurteilung ohne weiteres eingeräumt. Nach den Feststellungen des Sachbearbeiters der Behörde gab der Kläger jedoch stets nur so viel zu, wie ihm aufgrund der vorgelegten Unterlagen nachgewiesen werden konnte.

Seine Einlassung am 20.09.2006, er sei bis dato nicht Mitglied in irgendwelchen kurdischen Vereinen und Organisationen gewesen, entspricht nach der Erkenntnislage ebenfalls nicht der Wahrheit. Der Kläger hat später eingeräumt, seit 25.12.2004 Mitglied und sogar Vorsitzender eines kurdischen Vereins, nämlich der "Föderation der demokratischen Aleviten - FEDA", zu sein und diesem Verein auch heute noch vorzustehen.

Seine Behauptung, die Ideologie der PKK gefalle ihm nicht und er habe seit 1994 bewusster geschaut, wer Veranstaltungen ausrichte, wirft die Frage auf, warum er mehrfach bei Aktivitäten aufgefallen ist, die mit der Propagandaarbeit der PKK im Zusammenhang standen. Auch wenn es nicht zu strafgerichtlichen Ahndungen gekommen ist, wird sein Name auch nach 1994 immer wieder in Zusammenhang mit Aktivitäten der verbotenen PKK gebracht. Hier sind nicht nur der Verdacht wegen eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz anlässlich einer PKK-Versammlung am 14.09.1995 in Mainz oder die Feststellung seines PKW am 09.07.1995 in der Nähe einer PKK/ERNK-Großveranstaltung in Gießen zu erwähnen. Auch die Anwesenheit des Klägers im Alevitischen Kulturverein Ludwigsburg am 07.10.1997, als auch ein PKK/ERNK-Funktionär anwesend war und dort nach den Erkenntnissen der Polizei eine PKK-Versammlung abgehalten wurde, lässt die Bekundungen des Klägers unglaublich erscheinen. Schon diese Vorfälle lassen

die berichtigte Loyalitätserklärung vom 25.11.2002, wonach er nur in den Jahren 1993 und 1994 verfassungsfeindliche Aktivitäten entfaltet habe, als unglaublich erscheinen.

Die aktive Tätigkeit des Klägers als Redaktionsmitglied der Zeitschrift Zülfikar, dem Publikationsorgan der FEK, sowie der Verdacht, am 26.04.1998 zum Kassenwart der FEK gewählt worden zu sein und im Juni 1999 in den Vorstand der FEK aufgerückt zu sein, sprechen ebenso wenig für eine Abwendung des Klägers von der PKK und von ihren Zielen. Die Feststellungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport über die FEK als einer Nebenorganisation der PKK finden in den Verfassungsschutzberichten der Länder eine Bestätigung. So wird die FEK im Verfassungsschutzbericht 2003 des Landes Nordrhein-Westfalen als eine von 13 Massenorganisationen aufgeführt, die dem KADEK als Einzelorganisation für bestimmte Personen- und Berufsgruppen gezielt weitere Mitglieder zuführen sollen, ohne dass aus dem Organisationsnamen unmittelbar die Verbindung zum KADEK hergeleitet werden kann (S. 178). Auch im Verfassungsschutzbericht Bayern 2003 wird die FEK als Nebenorganisation des KADEK aufgeführt (S. 201). In den aktuellen Verfassungsschutzberichten 2006 der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern findet die FEK unter ihrem neuen Namen FEDA ebenfalls Erwähnung (Nordrhein-Westfalen S. 143; Bayern S. 90). Es erscheint unglaublich, dass der Kläger von der Einordnung der FEK als Nebenorganisation der PKK nichts gewusst haben will.

Schließlich ist die Mitgliedschaft und Vorstandstätigkeit des Klägers in der Nachfolgeorganisation der FEK, der FEDA, ein deutlicher Beleg für die fortbestehende Unterstützung des Klägers zugunsten der PKK. Angesichts der Auskunftslage erscheinen die Bekundungen des Klägers, die FEDA habe nichts mit der PKK zu tun, unglaublich. Eine solche Äußerung mag einem einfachen Mitglied möglicherweise noch abgenommen werden, nicht aber dem Vereinsvorsitzenden. Wer Vereinsvorsitzender ist, ist über die Ziele und Aktivitäten des Vereins genauestens informiert, definiert dessen Ziele und Interessen und kann somit nicht über die tatsächlichen Absichten getäuscht sein oder sich geirrt haben. Auch bezüglich dieses Vereins erscheint die Unkenntnis des Klägers von der Einstufung der FEDA als Nebenorganisation der PKK in den Verfassungsschutzberichten der Länder als realitätsfremd.

Quantität und Qualität der festgestellten Tätigkeiten des Klägers legen es nahe, dass der Kläger nach dem Betätigungsverbot der PKK in Deutschland und der eigenen strafgerichtlichen Verurteilung verfassungsfeindliche Aktivitäten lediglich in einem anderen äußeren Umfeld, inhaltlich jedoch mit unveränderter Zielsetzung fortgeführt hat. Von einer Abwendung des Klägers, die PKK zu unterstützen, kann nach Auffassung des Gerichts nicht gesprochen werden.

Eine Einbürgerung aufgrund Ermessens gemäß § 8 StAG scheidet aus denselben vorstehenden Gründen aus.

Nach Nr. 8.1.2.1.1 der vorläufigen Anwendungshinweise des Hessisches Ministerium des Innern und für Sport - Stand 10. September 2007 - liegen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vor, wenn sich der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtzufinden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Einbürgerungsbewerber einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht nicht aus. Bei den Anforderungen an die deutschen Sprachkenntnisse ist zu berücksichtigen, ob sie von dem Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

Die eigene Lebensunterhaltssicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG ist auch bei einer Einbürgerung nach Ermessen erforderlich (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG). Nach Nr. 8.1.1.4 der ergänzenden Richtlinien steht der Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehungsweise das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs der Einbürgerung entgegen. Dies gilt auch dann, wenn der Einbürgerungsbewerber den Umstand, der ihn zur Inanspruchnahme dieser Leistungen berechtigt, nicht zu vertreten hat.

Nach Nr. 8.1.2.5 der genannten Richtlinien kommt eine Einbürgerung nicht in Betracht, wenn der Einbürgerungsbewerber einen der in § 11 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 aufgeführten Ausschlussgründe erfüllt.

Gegen diese Vorgaben, die den zulässigen Ermessensspielraum einhalten, ist gerichtlicherseits nichts einzuwenden (§ 114 VwGO). Auch diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht.

Erleichterungen für Asylbewerber im Hinblick auf die vorstehenden Punkte sehen die Richtlinien nicht vor. Das ist kraft internationalen Rechts auch nicht geboten. Art. 34 GFK verpflichtet lediglich, die Eingliederung und Einbürgerung zu erleichtern, insbesondere das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten hierfür so weit wie möglich herabzusetzen. Dem ist der Richtliniengeber in ausreichendem Maße nachgekommen (vgl. Nr. 8.1.3.1).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i. V. mit § 167 VwGO.

BESCHLUSS

Der Streitwert wird endgültig auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 52, 63 Abs. 2 GKG, wobei das Gericht in Übereinstimmung mit dem von Richtern aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit entworfenen Streitwertkatalog in der Fassung Juli 2004 (veröffentlicht in der NVwZ 2004, 1327) für das Erstreiten einer Einbürgerung von dem zweifachen Auffangstreitwert ausgeht (so auch BVerwG, Beschl. v. 14.03.1997 - 1 B 234.96; BVerwG, Beschl. v. 23.01.2003 - 1 B 467.02; Hess. VGH, Beschl. v. 15.05.2005 - 12 TE 1564/05).